

APOTHEKEN - Besondere Bedingungen und Erläuterungen zur Betriebshaftpflichtversicherung für Apotheken

Ausgabe Juli 2006

1. Allgemeiner Teil

1.01 Versicherungsschutz

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Beschreibung des versicherten Risikos zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus dem Betrieb einer Apotheke ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus fehlerhafter Beratung der Apothekenkunden sowie aus der Verwechslung bei der Abgabe von Arzneimitteln und anderen Apothekenwaren;
2. aus der Abgabe von und der Beratung über Antikonzeptionsmittel sowie von Schwangerschaftstests;
3. aus Hilfsmittellieferungen;
4. aus Montagearbeiten anlässlich Hilfsmittellieferverträgen bis maximal 10 mal pro Jahr. Sofern diese Arbeiten darüber hinaus durchgeführt werden, ist eine neue Beitragsvereinbarung mit dem Versicherer erforderlich;
5. aus dem Verblisten von Medikamenten für Heime.
Auf den Ausschluss von Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat, wird hingewiesen;
6. aus dem Handel mit Arzneimitteln und anderen Apothekenwaren im Internet.

1.02 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
Als dienstliche Verrichtung gilt auch die Tätigkeit der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
Eine eventuell anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII handelt.
Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.03 Beitragsberechnung

Die Berechnung des Beitrages erfolgt auf der Grundlage des Tätigkeitsprogrammes,

1. der Anzahl des pharmazeutisch tätigen Personals (dazu zählen approbierte Apotheker einschl. Inhaber, Pharmaziepraktikanten, Apothekenassistenten, Pharmazieingenieuren, PTA, in Ausbildung zu diesen Berufen befindliche Personen).
2. Apothekenhelfer/-innen, Apothekenfacharbeiter/-innen, PKA, Bürokräfte, Reinigungspersonal und Boten unterliegen nicht der Beitragsberechnung.

1.04 Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses durch Betriebseinstellung durch den Versicherungsnehmer (z. B. Verkauf, Verpachtung) oder im Todesfall, nicht aus anderen Gründen, besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Dauer von bis zu 5 Jahren nach Vertragsaufhebung für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

2. Betriebliche Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus betriebs- und branchenüblichen Risiken, insbesondere

2.01 Immobilien

- als Eigentümer, Besitzer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nutznießer sowie aus Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung von bebauten und unbebauten Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten
1. für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen;
 2. an Dritte bis zu einem Brutto-Jahresmietwert von EUR 50.000,--. Wird dieser Mietwert überschritten, ist für den Mehrbetrag ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.
Versichert sind Ansprüche infolge Verstoßes gegen die Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streupflicht etc.), gleichgültig, ob diese Pflichten vertraglich übernommen wurden oder nicht.
Mitversichert sind hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht
 1. des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme von EUR 500.000,-- pro Versicherungsjahr. Übersteigen die aufgewendeten Baukosten diesen Betrag, so ist für den Mehrbetrag, der am Ende des Versicherungsjahres zu melden ist, ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Veränderungen der Grundwasserverhältnisse;
 2. wegen Schäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten sowie aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u.dgl.). § 4 I 8 AHB bleibt unberührt.
Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung;

2.02 Weitere Betriebsrisiken

- aus
1. Garagen und Parkplätzen für Kunden, auch außerhalb des Betriebsgrundstückes;
 2. Reklameeinrichtungen, z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren etc.;
 3. der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten im In- und Ausland (siehe auch Ziff. 3.03) einschließlich der Präsentation/ Vorführung von Waren, der Organisation und Durchführung von branchenüblichen Werbeveranstaltungen, **nicht** jedoch von Veranstaltungen mit Verwendung von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, aus Massenstarts von Luftballons, Reitveranstaltungen, Schießwettbewerben, Abbrennen von Feuerwerken u. dgl.
Mitversichert ist/sind:
die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer mit der Durchführung (Leitung, Überwachung etc.) beauftragten Personen in dieser Eigenschaft, Vor- und Nacharbeiten bis zu jeweils 3 Tagen.
Nicht versichert ist/sind:
die persönliche Haftpflicht von selbständigen Unternehmen und sonstigen betriebsfremden Personen,
Haftpflichtansprüche wegen Schäden an verwendeten oder zur Aufbewahrung abgegebenen Sachen (auch Tiere).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes gegenüber den AHB

3.01 Vorsorgeversicherung

1. Abweichend von § 2, 2 AHB gilt:
Für Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht Versicherungsschutz mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen ab sofort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.
2. § 2, 1 Satz 3 AHB - rückwirkender Wegfall des Versicherungsschutzes bei unterlassener Anzeige eines neuen Risikos - gilt nicht, wenn die Anzeige eines neuen Risikos versehentlich unterblieben ist.
Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und der Beitrag vom Zeitpunkt der Änderung an nach zu entrichten.
3. Auf die besonderen Bestimmungen zum Umweltrisiko wird hingewiesen.

3.02 Ansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander

- Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung des § 7, 2 AHB in Verbindung mit § 4 II 2 AHB - auch Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist,
1. Sachschäden, sofern diese mehr als EUR 50,-- je Versicherungsfall betragen,
 2. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen (siehe Ergänzung zur Beschreibung des versicherten Risikos Ziff. II); soweit es sich nicht um Haftpflichtansprüche wegen Handlungen/Unterlassungen rein privater Natur handelt (Privathaftpflichtversicherung).

3.03 Auslandsschäden

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
 - a) aus der Abgabe von Arzneimitteln und sonstigen apothekenüblichen Waren im Inland;
 - b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen, Messen und Märkten.Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger u. dgl.
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter, Teil I, Ziff. 2.01, 1. genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB);
 - b) auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
3. Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten;
Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
4. Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada oder bei vor Gerichten in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
Für Versicherungsfälle gemäß 1 a) gilt:
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten: EUR 5.000,--.
5. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
6. Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelthaftpflichtversicherung keine Anwendung.

3.04 Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen, einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör, der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

3.05 Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser

1. Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken u. dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Feuer, Explosion (ausgenommen, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche) sowie durch Leitungs- und Abwasser.
2. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - c) von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
3. Als Ersatzleistung gilt die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden, maximal jedoch EUR 500.000,- je Versicherungsfall. Diese steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
Abweichende Ersatzleistung siehe Wagnisbeschreibung.
4. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

3.06 Sonstige Mietsachschäden an Immobilien

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 a) und § 4 I 8 AHB sowie in Ergänzung von Ziff. V der Beschreibung des versicherten Risikos zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken u. dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1. Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 50.000,- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 250,-.
3. Ausgeschlossen sind
 - a) Haftpflichtansprüche wegen
 - Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - b) Ansprüche
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat,
 - von Angehörigen (siehe § 4 II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

- c) Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser (siehe jedoch Ziff. 3.05) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
4. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

3.07 Be- und Entladeschäden

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Teil VIII der Beschreibung des versicherten Risikos zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung.

3.08 Vermögensschäden

Eingeschlossen ist - im Sinne von § 1, 1 AHB sowie in teilweiser Abänderung von § 4 II 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 20 %, mindestens EUR 100,--.

Ausgeschlossen sind darüber hinausgehende Ansprüche gemäß § 4 II 6 AHB.

Ergänzend zu § 4 II 6 i) AHB gilt: Eine Verletzung der Abzeichnungspflicht gilt nicht als Abweichung im Sinne dieser Bestimmung (vgl. §§ 2, 10 Abs. 4 und 5 der Apothekenbetriebsordnung).

Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen siehe Ergänzung zur Beschreibung des versicherten Risikos Ziff. II.

3.09 Bearbeitungsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 6 b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden.

Be- und Entladeschäden siehe Ziff. 3.07,

Leitungsschäden siehe Beschreibung des versicherten Risikos zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Ziff. IX.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 20.000,-- je Versicherungsfall und steht dreifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: EUR 250,--.

3.10 Allmählichkeits- und Abwässerschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 I 5 AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welcher entsteht

1. durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.),

2. durch Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden und Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen),

soweit es sich nicht um Schäden im Sinne des § 4 I 8 AHB handelt.

Die Ersatzleistung beträgt (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Ersatzleistung genannt ist) EUR 500.000,-- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

3.11 Schlüsselrisiko

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 AHB und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Ersatzleistung beträgt EUR 20.000,-- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

Nicht versichert ist/sind

1. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
2. Ansprüche wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
3. Ansprüche, wenn es sich um solche Schlüssel handelt, die dem Versicherungsnehmer Zugang zu selbstgenutzten gemieteten, gepachteten oder geleasteten Betriebsstätten ermöglichen. Beim Verlust eines Generalschlüssels für eine zentrale Schließanlage findet der Ausschluss nur insoweit Anwendung, als es sich um die anteiligen Austauschkosten für die Schlösser oder Schließanlagen, der vom Versicherungsnehmer gemieteten, gepachteten oder geleasteten Gebäude, Gebäudeteile oder Räume, handelt.

3.12 Vertragliche Haftpflicht als Hausapotheke

Eingeschlossen ist die Tätigkeit als sog. Hausapotheke im Rahmen der Teilnahme am Vertrag zur integrierten Versorgung durch Hausärzte und Apotheken (Integrationsvertrag) zwischen der Barmer Ersatzkasse, der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft und der Marketinggesellschaft Deutscher Apotheker einschließlich der hieraus für den Versicherungsnehmer resultierenden vertraglichen Haftpflicht, insoweit auch abweichend von § 4 I 1 AHB.

3.13 Rückrufkosten durch Medien

Eingeschlossen sind - abweichend von § 1, 1, § 4 I 6 letzter Absatz sowie § 4 II 6 a) AHB - Kosten (auch des Versicherungsnehmers), die dadurch entstehen, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden oder anhand bestimmter Umstände davon auszugehen ist, dass falsche Arzneimittel abgegeben wurden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein drohender Personenschaden.

Versichert sind ausschließlich Benachrichtigungskosten, die dem Versicherungsnehmer durch

- Rundfunkaufrufe,
- Anzeigen in Zeitungen,
- Anmietung von Lautsprecherwagen

entstehen oder dem Versicherungsnehmer von Behörden oder vergleichbaren Institutionen für derartige Maßnahmen in Rechnung gestellt werden.

Ausgeschlossen bleiben Kosten/Aufwendungen, die im Betrieb des Versicherungsnehmers selbst anfallen sowie darüber hinausgehende Kosten.

Die Ersatzleistung beträgt EUR 5.000,-- je Versicherungsfall und für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme für Vermögensschäden.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens EUR 250,--.

4. Risikobegrenzungen

Auf die Ausschlüsse gemäß Ziff. III und IV der Ergänzung zur Beschreibung des versicherten Risikos - insbesondere wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat - wird besonders hingewiesen.

5. Privathaftpflicht

1. Für den Inhaber wird, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, als rechtlich selbständiger Vertrag die Privathaftpflicht im Umfang der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung eingeschlossen.
Der Vertrag endet mit Aufhebung der Betriebshaftpflichtversicherung.
Im Falle des Todes der versicherten Person besteht die Versicherung für den Ehegatten längstens bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode fort, abweichend von Ziff. VII der Beschreibung des versicherten Risikos zur Privathaftpflichtversicherung.

2. Eingeschlossen ist - in Ergänzung von § 1, 3 und abweichend von § 4 I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln.
- Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und -falls erforderlich - einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
- Ausgeschlossen bleiben
1. die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
 2. die Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).
- Die Ersatzleistung beträgt EUR 5.000,-- je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden zur Verfügung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: Schaden: EUR 150,--.